Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

über das Amt Barth

Teergang 2 18356 Barth

Stadt Barth

AMT BARTH Der Amtsvorsteher Eing. 1 2. Juli 2022 Amt:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen:

25. Mai 2022 44.30.03.02

Meine Nachricht vom:

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Fachgebiet / Team: Auskunft erteilt:

Umwelt Naturschutz Iris Sölhof

511

Besucheranschrift:

Heinrich-Heine-Straße 76 Grimmen

Zimmer: Telefon: E-Mail:

03831 357-3174 03831-357443100 Iris.Soelhof@lk-vr.de

Datum:

Fax:

1. Juli 2022

Naturschutzgenehmigung 44.30-2022-191-Sö

Antrag auf Fällung von 16 Bäumen auf folgenden Flurstücken:

Gemarkung: Barth

Flur: 23

Flurstücke: 19/4 und 35/29

Sehr geehrte Frau Piest,

Ihren Antrag auf Fällung von 16 Bäumen auf den oben genannten Flurstücken habe ich erhalten und geprüft. Hiermit ergeht gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66) folgende:

Naturschutzgenehmigung:

Die beantragten Fällungen werden auf der Grundlage des Antrags auf Fällung vom 25.5.2022 mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Auflagen:

- Vor der Fällung sind die Bäume auf das Vorhandensein geschützter Tierarten bzw. ihrer Fortpflanzungsstätten zu überprüfen (z.B. Brutvögel, Fledermäuse). Sollten geschützte Tiere oder ihre Brutplätze gefunden werden, ist unverzüglich die untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Für die zu fällenden Bäume sind insgesamt 28 heimische Laubbäume in der Qualität Hochstamm, 3-mal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm gemessen in 1,30 m Höhe zu pflanzen.
- Die Ersatzpflanzungen sind gegen Windbruch und Verbiss zu schützen und bedarfsweise zu wässern.

BIC: NOLADE21GRW

115)

- 5. Die Ersatzpflanzungen sind nach der Fällung aber spätestens bis zum 30. November 2023 durchzuführen.
- 6. Als Ersatzpflanzung werden 7 heimische Laubbäume innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan 33 "Wohngebiet am Gymnasium" realisiert. Die übrigen 21 Ersatzpflanzungen werden am Radweg "EUROVELO" (Gemarkung Barth, Flur 2, Flurstücke 13/2, 44/1 und 45) realisiert.
- 6. Der Erfolg der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde im Juli 2026 nachzuweisen. Danach ist die Ersatzpflanzung weiterhin dauerhaft zu erhalten. Beeinträchtigungen, Beschädigungen oder sogar Fällungen sind grundsätzlich unzulässig. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Hinweise:

- Bei der Pflanzung sind die Vorschriften der DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) einzuhalten. Spätestens 14 Tage nach der Pflanzung ist diese der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen. Eine 3-jährige Pflege entsprechend den Vorschriften der DIN 18919 (Entwicklungsund Unterhaltungspflege von Grünflächen) ist zu gewährleisten.
- Dieser Bescheid ergeht gemäß der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze (Naturschutzkostenverordnung - NatSchKostVO M-V) vom 11. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 420) kostenfrei.
- 3. Diese Naturschutzgenehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Begründung

Alle für eine Maßnahme erforderlichen Entscheidungen der zuständigen Naturschutzbehörden und der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden werden gemäß § 40 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz in einer einheitlichen behördlichen Genehmigung zusammengefasst (Naturschutzgenehmigung). Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 5 NatSchAG M-V wird die Naturschutzgenehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden sind gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Gemäß § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, verboten.

Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des § 18 Absatzes 2 gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V Ausnahmen zuzulassen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. In der Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB der unteren Naturschutzbehörde vom 27. April 2017 zum B-Plan Nr. 33 "Wohngebiet am Gymnasium" der Stadt Barth wurde darauf hingewiesen, dass die Fällung gesetzlich geschützter Bäume durch eine separate Naturschutzgenehmigung vor Satzungsbeschluss genehmigt werden muss.

Gemäß § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BNatSchG sind Eingriffe in den geschützten Baumbestand ausgleichspflichtig und richten sich nach dem Baumschutzkompensationserlass M-V. Danach beträgt das Kompensationsverhältnis für einen beseitigten Einzelbaum mit einem Stammumfang von 100 cm bis 150 cm im Verhältnis 1:1, ab 150 cm und bis

250 cm in 1,30 m Höhe 1:2 und über 250 cm 1:3. Somit sind insgesamt 28 heimische, standortgerechte Laubbäume als Ersatz zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen werden in der Gemarkung Barth, Flur 2 auf den Flurstücken 13/2, 44/1 und 45 entlang des Radweges realisiert.

Die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen und Hinweise dienen dazu, den Artenschutz während der Fällungen zu gewährleisten und den Erhalt der Ersatzpflanzung sicherzustellen. Sie sind hierfür sowohl geeignet als auch verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Iris Sölhof

SB Eingriffsregelung

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personengebundenen Daten werden zum Zweck der Führung dieses Verfahrens erhoben und verarbeitet. Rechtsgrundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29,9,2009 (BGBL, 2009 Teil I Nr. 51, S. 25429) und das Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern -NatSchAG M-V- vom 23.2.2010 (GVOBL. M-V, S. 66) in der jeweils geltenden Fassung. Ihre personengebundenen Daten werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung und zur Archivierung erforderlich ist, gespeichert. Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist berechtigt bzw. verpflichtet, Ihre personengebundenen Daten an Dritte, auch innerhalb der Kreisverwaltung Vorpommern-Rügen, zu übermitteln. Datenempfänger können sein: Amts- und Verwaltungsgerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei. Eine Umfangreiche Information gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie unter hhtps://wwwlk-vr.de/Quicknavigation/Datenschutz.

